



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 17. August 1995

NR. 2094

KEBAG AG Zuchwil: Aenderungen der Sonderbauvorschriften zum kantonalen Gestaltungsplan „Kehrichtverbrennungsanlage Emmenspitz“ / Genehmigung

1. Feststellungen

Mit Beschluss Nr. 1272 vom 19. April 1988 hat der Regierungsrat den kantonalen Gestaltungsplan „Kehrichtverbrennungsanlage Emmenspitz“ für die 3. Ofenlinie der KEBAG AG mit Sonderbauvorschriften genehmigt. Die KEBAG AG Zuchwil beabsichtigt nun eine Erweiterung der Rauchgasreinigungsanlage und der Flugaschenwaschanlage. Der geltende Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften ist auf das frühere Projekt der 3. Ofenlinie zugeschnitten und lässt für bauliche Aenderungen nur wenig Spielraum. Als planungsrechtliche Voraussetzung für eine Bewilligung der Neuerungen muss deshalb der kantonale Gestaltungsplan bzw. die Sonderbauvorschriften in einigen Bereichen vorgängig geändert werden.

2. Erwägungen

Die Aenderungen der bisherigen Sonderbauvorschriften zum kantonalen Gestaltungsplan betreffen die §§ 2, 4 und 5 (Hochbauten / Verkehrsflächen und Umgebung / Zu- und Wegfahrt). Mit der Baubewilligung für die Erweiterung der Rauchgasreinigungsanlage und der Flugaschenwaschanlage muss im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt werden. Der Gemeinderat Zuchwil wurde an der 19. und 20. Sitzung (4. Mai und 18. Mai 1995) über das Projekt und die Aenderung der Sonderbauvorschriften durch Vertreter der kantonalen Fachstellen und der KEBAG AG orientiert. Eine vom Gemeinderat verlangte Ergänzung der Sonderbauvorschriften bezüglich Zulieferung der Stoffe wurde berücksichtigt. Der Öffentlichkeit wurde anlässlich der Orientierungsversammlung vom 12. Juni 1995 Gelegenheit zur Mitsprache gegeben.

Die öffentliche Auflage der geänderten Sonderbauvorschriften zum kantonalen Gestaltungsplan „Kehrichtverbrennungsanlage Emmenspitz“ erfolgte in der Zeit vom 21. Juni bis zum 20. Juli 1995. Einsprachen wurden keine eingereicht.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

3.1. Die Aenderungen der Sonderbauvorschriften zum kantonalen Gestaltungsplan „Kehrichtverbrennungsanlage Emmenspitz“ werden genehmigt.

3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

Kostenrechnung KEBAG AG :

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'500.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	250.--	(Kto. 2020-435.00)
	Fr.	2'750.--	
		=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2) (Bi)
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [64KEBAGA.DOC]
Amt für Umweltschutz, mit 1 gen. Plan (später)
Amt für Wasserwirtschaft
Amtschreiberei Wasseramt,
Sekretariat Katasterschätzung
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
KEBAG AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil (mit Rechnung, Einzahlungsschein, einschreiben)
Gemeindepräsidium der EG, 4528 Zuchwil,
Bauverwaltung der EG, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan (später)
Baukommission der EG, 4528 Zuchwil
Weber Angehrn Meyer, Ingenieure und Planer, Florastrasse 2, 4500 Solothurn
Staatskanzlei (**Amtsblatt; KEBAG AG Zuchwil: Genehmigung Aenderungen der Sonderbauvorschriften zum kantonalen Gestaltungsplan „Kehrichtverbrennungsanlage Emmenspitz“**).